Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung		Fachbe- reich/Referat Fachbereich 37, Fachbe- reich 61	Nummer 9023/13
zur Anfrage Nr. 2170/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 10.04.2013		Datum 17.04.2013 Genehmigung	
Überschrift Transporte und Zwischenlagerung von Atommüll auf Braunschweiger Stadtgebiet		Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 23.04.2013		

Gegenstand:

Braunschweig liegt im Zentrum der atomaren Müllentsorgungslager Gorleben, Schacht Konrad und Asse. Im Geschäftsbericht von Eckert & Ziegler für 2012 (S. 21) steht betreffend anfallenden Atommülls: "Für einen erheblichen Teil dieses Abfalls gibt es momentan kein Endlager. Ein solches wird mit dem Schacht Konrad frühestens für das Jahr 2019 erwartet. Der Konzern besitzt für die Zeit bis zur endgültigen Übergabe an ein Endlager des Bundes Genehmigungen für die Zwischenlagerung solcher Abfälle."

Dies vorausgeschickt, stellt die BIBS-Fraktion folgende Fragen:

- 1) Hat die Stadt Braunschweig Katastrophenschutzpläne für den Fall von Unfällen mit Atommüll-Containern, sowohl mit als auch ohne Brandentwicklung?
- 2) Der Bahnhof Beddingen fungiert als Übergabe- und Umschlagsbahnhof auf städtischem Gebiet. Gibt es ein Einsichtsrecht in die Transportpapiere und Herkunftsnachweise des Atommülls von DB und ggf. privater Transport- und Logistikfirmen für die Stadt, damit sie weiß bzw. in Erfahrung bringen kann, was da über ihr Stadtgebiet rollt und/oder zwischengelagert wird?
- 3) Wie gedenkt die Stadt Braunschweig die Zwischenlagerung von Atommüll auf städtischem Gebiet zu unterbinden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Der Katastrophenschutzplan der Stadt Braunschweig ist von allgemeiner Natur. Spezielle Ereignisse, wie die hier genannten Unfälle mit Atommüll-Containern sowohl mit als auch ohne Brandeinwirkung, werden von dieser Planung nicht als individuelle Gefahrenlage erfasst. Für derartige Gefahrguteinsätze der Feuerwehr gibt allgemein die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 - Einheiten im ABC-Einsatz - die Einsatzvorgaben.

. . .

Detailliert werden in dieser Vorschrift taktische Regeln, also Verhaltensgrundsätze für den Einsatz festgelegt, die bei Einsätzen mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A–Einsatz), biologische Stoffe und Materialien (B–Einsatz) und chemische Stoffe und Materialien (C–Einsatz) zu beachten sind. Damit werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr befähigt, Stoffe, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können, zu erkennen und den Gefahren mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der Transport von gefährlichen Gütern wird grundsätzlich zunächst der Gefahrengruppe II zugeordnet. Für derartige Einsätze – und darüber für solche der höchsten Gefahrengruppe III - ist die Berufsfeuerwehr ausgerüstet und ausgebildet.

Zu Frage 2:

Transporte von radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen auf der Straße und Schiene sowie im Luft- und Seeverkehr werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet. Die Umsetzung dieser Vorschriften obliegt dem Bund. Insofern besteht für ein Einsichtsrecht in die Transportpapiere aus <u>feuerwehrtechnischer</u> Sicht keine Notwendigkeit.

Für die Genehmigung von Transporten radioaktiver Stoffe ist je nach Aktivität der zu transportierenden Stoffe und in Abhängigkeit von der jeweiligen Transportart entweder das Bundesamt für Strahlenschutz, das Eisenbahn-Bundesamt, das Luftfahrt-Bundesamt oder ein Landesamt (meist das staatliche Gewerbeaufsichtsamt) zuständig. Ein Einverständnis oder eine Beteiligung der Kommunen, deren Gemeindegebiet auf der Transportroute liegt, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Atomgesetz bzw. Strahlenschutzverordnung) nicht vorgesehen. Eine Einsichtnahme in die Genehmigungsbescheide und Bescheinigungen ist den Aufsichts-/Kontrollbehörden vorbehalten.

Zu Frage 3:

Die Zuständigkeiten für die Genehmigung und Überwachung von Zwischenlagern für radioaktive Stoffe in Niedersachsen liegt beim Niedersächsischen Umweltministerium bzw. bei den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern. Die Errichtung und Änderung von Zwischenlagern für radioaktive Stoffe (Landessammelstellen) bedürfen gemäß § 9 a Abs. 3 Atomgesetz einer Planfeststellung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Anhörung aller Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschrieben.

Es gilt das gesprochene Wort.

I. V.

Lehmann